

**Deutschlands Aktionsplan zur Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung  
juristischer Personen und rechtlicher Gestaltungen**

Die Transparenz im Hinblick auf wirtschaftlich Berechtigte und die Kontrolle juristischer Personen und rechtlicher Gestaltungen sind für die Verwirklichung vielfältiger Ziele sowie in zahlreichen, manchmal miteinander verknüpften Bereichen von entscheidender Bedeutung, etwa für ein wirksames System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT-System), für die Bekämpfung von Korruption und Steuerhinterziehung sowie für die Verbesserung der Wiedergewinnung von Vermögenswerten. Daher verpflichtet sich Deutschland, seine diesbezüglichen Regelungen und damit verbundenen Umsetzungsmaßnahmen weiter zu stärken.

- **Unternehmen müssen wissen, wer ihre wirtschaftlich Berechtigten sind**

Unternehmen sollten wissen, wer ihr Eigentümer ist und wer sie kontrolliert, und die Informationen über ihre wirtschaftlich Berechtigten sowie die grundlegenden Informationen sollten ausreichend, genau und aktuell sein. Daher sollten Anteilseigner, die einen gewissen beherrschenden Einfluss ausüben, verpflichtet werden, ihr Unternehmen davon in Kenntnis zu setzen, ob sie ihre jeweiligen Anteile für sich selbst halten oder für jemand anderen. Die Unternehmen müssen verpflichtet werden, diese Informationen vorzuhalten. Auf diese Weise werden sie in der Lage sein, auf Verlangen ausreichende, genaue und aktuelle Informationen über ihre wirtschaftlich Berechtigten zu übermitteln.

- **Gewährleistung zeitnahen Zugangs zu Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten**

Deutschland tritt dafür ein, den vorhandenen Rahmen hinsichtlich der Transparenz juristischer Personen zu stärken, um die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, zeitnah Zugang zu Informationen über die eigentlichen wirtschaftlich Berechtigten zu erhalten. Ein solcher Zugang kann zudem durch ein Kontenabrufverfahren, das den zuständigen Behörden einen automatisierten Abruf aller einschlägigen Kontendaten einschließlich der Informationen über wirtschaftlich Berechtigte ermöglicht, wirkungsvoll unterstützt werden. Die gespeicherten Informationen werden von den verpflichteten Finanzinstitutionen auf der Grundlage

der Daten übermittelt, die sie im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Umsetzung der im Umgang mit ihren Kunden geltenden Sorgfaltspflicht erheben, unter anderem auch durch Erfüllung der Vorschriften über die Identifikation und Verifikation der wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen.

- **Durchführung nationaler Risikobewertungen**

Deutschland wird nationale Risikobewertungen durchführen, dazu gehört, bestehende Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken als Grundlage für eventuelle Änderungen des deutschen AML-/CFT-Systems zu erkennen, zu verstehen und zu bewerten; bei der Verteilung und Prioritätenfestlegung in Bezug auf AML-/CTF-Ressourcen durch die zuständigen Behörden zu helfen und Informationen für die AML-/CFT-Risikoanalysen der verpflichteten Rechtsträger zur Verfügung zu stellen. Die Arbeit daran hat bereits begonnen und eine Untersuchung zum Umfang der Geldwäsche in Deutschland und der Geldwäscherisiken in einzelnen Wirtschaftsbereichen wird voraussichtlich bis Ende 2014 fertig gestellt.

Angesichts der Tatsache, dass Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung regelmäßig eine grenzüberschreitende Dimension haben, fordert Deutschland im Hinblick auf geeignete Risikomanagementstrategien auf der Grundlage supranationaler und nationaler Risikobewertungen eine stärkere Beteiligung der Europäischen Kommission und eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten.

- **Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung rechtlicher Gestaltungen**

Vor kurzem wurde ein Entwurf zur Änderung des Aktiengesetzes vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Gemäß diesem Gesetzesentwurf dürfen Inhaberaktien nur dann ausgegeben werden, wenn (1.) die Aktiengesellschaft börsennotiert ist oder (2.) die Aktien sammelverwahrt werden. In letzterem Fall wird das Gesetz verlangen, dass sie bei einem regulierten Finanzinstitut oder professionellen Verwahrer hinterlegt werden müssen.

- **Geeignete Überwachung verpflichteter Rechtsträger hinsichtlich der Einhaltung ihrer AML-/CFT-Verpflichtungen in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte**

Durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom 22. Dezember 2011 wurden unter anderem die Bestimmungen geändert, welche die wirtschaftlich Berechtigten betreffen: Die im Umgang mit den Kunden geltenden Sorgfaltspflichten, welche die Identifizierung und Verifizierung des wirtschaftlich Berechtigten verlangen, und auch der Begriff „wirtschaftlich Berechtigter“ selbst wurden genauer

definiert, um das Verständnis ihres Anwendungsbereichs und der Rechtsfolgen der jeweiligen Regelungen und damit die Anwendung durch die verpflichteten Rechtsträger zu verbessern. Ein im Februar 2012 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erlassenes Rundschreiben enthält aktualisierte Regelungen über die Identifizierung und Verifizierung juristischer Personen und wirtschaftlich Berechtigter. Deutschland wird seine Bemühungen zur Stärkung eines koordinierten Vorgehens bei der Aufsicht durch die verschiedenen zuständigen Behörden fortsetzen.

- **Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen**

Angesichts der laufenden Verhandlungen über die 4. Geldwäscherichtlinie setzt sich Deutschland dafür ein, das Sanktionssystem als ein Instrumentarium einzurichten, mit dem jeder einzelne Fall angemessen behandelt werden kann. Sobald die 4. Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten ist, wird Deutschland erneut prüfen, ob Änderungen an den bestehenden innerstaatlichen Bestimmungen erforderlich sind. Derzeit führt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein Projekt zur Neuausrichtung und Anpassung ihrer Befugnisse zur Sanktionierung von Kreditinstituten durch, um deren Wirksamkeit und Effizienz zu erhöhen.

- **Gewährleistung internationaler Zusammenarbeit**

Deutschland wird in Bezug auf grundlegende Informationen und Informationen über wirtschaftlich Berechtigte eine rasche, konstruktive und wirksame internationale Zusammenarbeit gewährleisten, wobei nach Maßgabe der deutschen Gesetze und einschlägiger völkerrechtlicher Vereinbarungen in größtmöglichem Umfang die gegenseitige Rechtshilfe genutzt werden wird.